

gemeinsam.jetzt – Plattform für gesellschaftlichen Wandel

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „*gemeinsam.jetzt – Plattform für gesellschaftlichen Wandel*“. Folgend kurz *gemeinsam.jetzt* genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und/oder Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Etablierung einer Plattform, über die sich jene zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie gemeinnützig orientierte Unternehmen vernetzen können, die den gesellschaftlichen Wandel in Richtung unserer Grundwerte Menschenwürde, Achtsamkeit, Solidarität, Zukunftsfähigkeit und Partizipation fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vernetzungstreffen für zivilgesellschaftliche Initiativen sowie gemeinsame Projekte und Veranstaltungen (Communitybuilding)
 - b. die Webplattform von *gemeinsam.jetzt* (Webentwicklung)
 - c. Etablierung von niedrig hierarchischen Arbeits- und Entscheidungsstrukturen im Sinne der Soziokratie (Organisationsentwicklung)
 - d. Bildungs- und Beratungsangebote zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen, Vereinen oder gemeinnützig orientierten Unternehmen (Bildung)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Publikationen
 - c. Förderungen und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen
 - d. Förderung durch öffentliche Stellen
 - e. Förderung durch Stiftungen
 - f. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder (interne, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zivilgesellschaftliche Initiativen (z.B. Vereine, Interessensgruppen, etc.), die sich im Sinne des Vereinszwecks vernetzen – entweder als juristische

Personen oder, falls dies nicht möglich ist, als natürliche Personen im Sinne eines/einer Vertreter/in der Initiative.

- (3) Interne Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv an den Tätigkeiten des Vereins mitarbeiten und befristet vom Leitungskreis aufgenommen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder werden (optional befristet) aufgenommen und sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeiten vor allem monetär und ideell unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder werden (optional befristet) aufgenommen und sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck von *gemeinsam.jetzt* mit ihrem Namen und deren Reputation unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die interne Mitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Leitungskreis.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungskreises durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungskreis erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss dem Leitungskreis jedoch schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht angegeben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungskreis wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache anhand bestehender Regeln zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen, das passive Wahlrecht sowohl den ordentlichen als auch den internen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungskreis die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungskreis die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungskreis über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Leitungskreis den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Leitungskreis über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Leitungskreis (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15), das Plenum (§ 16), und das Versöhnungsteam (§ 17).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Leitungskreises oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten, letzter Satz)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Leitungskreis (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den/die Rechnungsprüfer/in/nen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungskreis per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

- (7) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder bzw. bei juristischen Personen deren legitimierte Vertreter/innen (§ 4 Abs. 2). Jede anwesende Person hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens:
 - a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - b. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen.
 Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person durch Handzeichen mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen.
 Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, wird die Entscheidung auf eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung vertagt, die das Leitungskreis einzuberufen und die binnen eines Monats stattzufinden hat (§ 12 Abs. 3 dieser Statuten).
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Leitungskreis-Mitglied, das die anwesenden Stimmberechtigten mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungskreises und der Rechnungsprüfer/innen
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein
- e. Entlastung des Leitungskreises
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- h. Entscheidung über das Leitbild und sonstige Papiere zur Identität und Strategie des Vereins sowie Beschlüsse zu deren allfälligen Überarbeitung
- i. Bestätigung, Ablehnung oder Beantragung zur Einrichtung von Arbeitsgruppen
- j. Entscheidung über die Einrichtung neuer Bereiche
- k. Beschlussfassung über Beteiligung des Vereins an Unternehmungen
- l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie max. zwei weiteren Mitgliedern ohne besondere Obliegenheiten.
- (2) Der Leitungskreis wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, kann ein neues Mitglied kooptiert werden, muss aber bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Fällt der Leitungskreis überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Leitungskreises einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Leitungskreises beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Jede Funktion im Leitungskreis ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Leitungskreis kann von jedem Leitungskreis-Mitglied einberufen werden, sofern im betreffenden Kalendermonat nicht ohnehin bereits mindestens ein Leitungskreis-Treffen stattgefunden hat oder terminlich fixiert wurde.
- (7) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Die Beschlussfassung im Leitungskreis erfolgt auf die gleiche Art wie bei der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 9 dieser Statuten).
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Leitungskreis-Mitglied, das die übrigen Leitungskreis-Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Leitungskreis-Mitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Leitungskreis oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungskreises bzw. Leitungskreis-Mitglieds in Kraft.
- (12) Die Leitungskreis-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Leitungskreis, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungskreises an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger/innen wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungskreises

Dem Leitungskreis obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. a – c und Abs. 9 lit. b dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Bestellung einer Geschäftsführung
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungskreis-Mitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins (sofern nicht gesondert eine Geschäftsführung bestellt wurde).
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin.
- (4) Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen), die über die gewöhnlichen Geschäfte des täglichen Vereinslebens hinausgehen (ab einer Entgeltleistung von 1.000 Euro), bedürfen zur Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Leitungskreis-Mitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Leitungskreises.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Leitungskreis-Mitgliedern erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit einer zweiten Person aus dem Leitungskreis berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungskreises fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungskreis.
- (9) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungskreises.
- (10) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassierin seine/ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Leitungskreis hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Leitungskreis über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Geschäftsführung

- (1) Bei Ausweitung der Vereinstätigkeiten ist die Anstellung einer bezahlten Geschäftsführung möglich. Vor Anstellung einer/s Geschäftsführer/s ist eine detaillierte Funktionsbeschreibung zu erstellen. Eine Ausschreibung ist anzustreben, jedoch nicht zwingend erforderlich.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist beim Verein angestellt. Die Geschäftsführung hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen einer vom Leitungskreis beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beziehungsweise gemäß den Beschlüssen des Leitungskreises verantwortlich.

§ 16: Plenum

- (1) Zusätzlich zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können für alle Mitglieder offene Plena stattfinden, die von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden müssen.
- (2) Die Plena fungieren als Diskussions- und Beratungsorgan und dienen dem erweiterten informellen Austausch innerhalb der Vereinstätigkeiten.
- (3) Besprechungsergebnisse können bei Bedarf an den Leitungskreis weitergeleitet und müssen dort behandelt werden.

§ 17: Versöhnungsteam

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Versöhnungsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Versöhnungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungskreis ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Leitungskreis binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Versöhnungsteams namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungskreis innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Versöhnungsteams. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (5) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Graz, am 13.11.2016